

Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen für Projekte zur Durchführung des Programms

**Ausbildung in Sicht - AiS
(ESF-Instrument 18)**

für die Haushaltsjahre 2019-2020

im Rahmen des Berliner ESF-Programmes 2014-2020,
Prioritätsachse C
Investitionspriorität Nr. c.i

<http://www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/europaeische-strukturfonds/esf/informationen-fuer-verwaltungen-partner-eu/artikel.104921.php>

Die zwischengeschaltete Stelle

zgs consult GmbH

lädt interessierte Projektträger ein, Förderanträge zur Durchführung nachfolgend beschriebener Projekte einzureichen.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Zwischengeschaltete Stelle

Name: zgs consult GmbH
Anschrift: Bernburger Str. 27, 10963 Berlin
Kontaktperson: Andreas Klose
E-Mail: a.klose@zgs-consult.de
Telefon: (030) 69 00 85 30

Zuständige Fachstelle

Name: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Anschrift: Oranienstraße 106, 10969 Berlin
Kontaktperson: Heidemarie Lischke
E-Mail: heidemarie.lischke@senias.berlin.de
Telefon: (030) 90 28 14 91

Bewilligende Stelle

Name: zgs consult GmbH
Anschrift: Bernburger Str. 27, 10963 Berlin
Kontaktperson: Andreas Klose
E-Mail: a.klose@zgs-consult.de
Telefon: (030) 69 00 85 30

Prioritätsachse

C Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen

Investitionspriorität

c.i) Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu Früherziehung und Grund- und Sekundärbildung

Spezifisches Ziel

C.1 Vermittlung in Ausbildung durch Qualifizierung

1. Maximale Projektlaufzeit

Die Dauer der Projekte liegt regulär bei 6 bis 12 Monaten und kann in Ausnahmefällen (besonders bei Projekten, die für Flüchtlinge ausgerichtet sind) auch darüber hinaus verlängert werden. Die maximale Dauer der Qualifizierung richtet sich nach dem individuellen Qualifizierungsbedarf der einzelnen Teilnehmer*innen. Sie endet, sobald ein Übergang in Ausbildung oder eine qualifizierte Beschäftigung möglich ist.

Der Start neuer Projekte kann vom **01.02.2019 bis zum 31.08.2019** erfolgen. Die Projekte müssen bis zum **30.06.2020** enden.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind geeignete Träger und Einrichtungen der Beruflichen Bildung, die über umfangreiche Erfahrungen im Umgang und bei der Qualifizierung von nichtausbildungsreifen Jugendlichen insbesondere mit Migrationshintergrund einschließlich jugendlichen Geflüchteten verfügen.

Die Träger müssen gute Kontakte zu den lokalen Akteuren der beruflichen Bildung (lokales Netzwerk Übergang Schule – Beruf) haben. Die Maßnahmenträger müssen eine passgenaue Durchführung zum jeweiligen Maßnahmentyp nachweisen, ebenso wie die Organisation einer gezielten Einmündung in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt.

Es können Bildungsträger im Instrument „**Ausbildung in Sicht**“ – **AiS**“ gefördert werden, bei denen zu erwarten ist, dass eine ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung der Maßnahme erfolgen wird und die die in diesem Aufruf beschriebenen Qualitätsmerkmale erfüllen.

Gemäß den im Begleitausschuss genehmigten Projektauswahlkriterien im Land Berlin muss der Projektträger in der Lage sein, das beantragte Projekt termingerecht umzusetzen und die termingerechte Projektabrechnung / den Nachweis der Verwendung sicherzustellen.

Die Förderung von Begünstigten in wirtschaftlichen Schwierigkeiten ist ausgeschlossen.

Die Eignung des Projektträgers wird durch Erbringen von Eigenerklärungen bzw. Nachweisen bestimmter Dokumente geprüft (siehe in der Rubrik vorzulegende Nachweise).

Neben den rechtlichen Voraussetzungen ist sicherzustellen, dass die Übereinstimmung des Projektes mit den spezifischen Zielen der Prioritätsachse und den instrumentenspezifischen Zielen gewährleistet wird.

3. Erwarteter Beitrag der Antragsteller*innen zur Erreichung des spezifischen Ziels

Reduzierung der Anzahl der Jugendlichen ohne Ausbildung durch:

- Schaffung eines Angebotes in Berlin, das zur Verbesserung der Ausbildungsreife beiträgt,
- Beseitigung von Vermittlungshemmnissen und Verbesserung der Vermittlungschancen in einen Ausbildungsplatz,
- Erlangung und Verbesserung von Qualifikationen insbesondere von Jugendlichen mit Migrationshintergrund als Baustein für eine dauerhafte berufliche und soziale Integration.

Das Instrument „AiS“ soll einen Beitrag zur Erreichung der bereichsübergreifenden Grundsätze des ESF leisten:

- Die Maßnahmen stehen allen Geschlechtern gleichermaßen offen. Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung müssen bei der Umsetzung der Projekte gewährleistet werden.
- Die Maßnahmen sollen sich am Prinzip der Nachhaltigkeit orientieren.
- Alle Maßnahmen sollen überwiegend umweltneutral sein und negative Umwelteffekte ausschließen.

4. Fachlicher Hintergrund des Aufrufs zur Einreichung von Projektvorschlägen

Informationen zum fachlichen Hintergrund dieses Aufrufes zur Einreichung von Projektvorschlägen finden Sie in der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates, im Operationellen Programm des Landes Berlin für den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014 – 2020¹ und in den Projektauswahlkriterien zum ESF-OP Berlin 2014-2020².

5. Fördergegenstand

Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen zur Herstellung und Verbesserung der Ausbildungsreife jugendlicher Arbeitsloser. Allen jungen Erwachsenen, insbesondere jungen Migrantinnen und Migranten, sollen

¹ www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/europaeische-strukturfonds/esf/informationen-fuer-verwaltungen-partner-eu/esf-op-2014-2020.pdf

² <https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/europaeische-strukturfonds/esf/informationen-fuer-projekttraeger/artikel.104542.php>

gleichberechtigte Chancen am Ausbildungsmarkt ermöglicht werden. Mit dem Instrument „AiS“ wird ein berlinspezifischer Beitrag zur Förderung und Herstellung der Ausbildungsreife und damit die Grundsteinlegung für eine dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt erbracht. Grundlage der Förderung sind die jeweils geltenden Ergänzenden Förderbedingungen zum Instrument „AiS“.

6. Ziele der Förderung

Die Zielsetzung besteht darin, die fehlende Ausbildungsreife herzustellen und so eine Perspektive auf eine berufliche Erstausbildung zu ermöglichen. Dabei sind sowohl die Vermeidung von Arbeitslosigkeit (hier besonders von Langzeitarbeitslosigkeit bei jungen Menschen, vor allem aufgrund fehlender Berufsabschlüsse) als auch die Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen (z. B. in Folge einer zu schnellen Berufswahlentscheidung oder eines Scheiterns an den Anforderungen der Berufsausbildung) bedeutsam. Gefördert werden Projekte, die eine arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit nachweisen und auf die persönlichen und fachlichen Eignungen der Teilnehmer*innen zugeschnitten sind. Die Projekte sollen sich am Bedarf der Wirtschaft und an den Anforderungen einer beruflichen Ausbildung orientieren.

Die Vermittlung beruflicher Teilqualifikationen im Rahmen von „AiS“ verbessert die Chancen im Bewerbungsprozess um einen Ausbildungsplatz und kann zur Stabilisierung in der Ausbildung führen.

Durch die Vernetzung der Bildungsträger untereinander bzw. mit entsprechenden Beratungseinrichtungen und Verwaltungen sollen Bündnisse und Kooperationen sowohl mit den Jobcentern als auch mit Vereinen und Interessensvertretungen von Migranten*innen genutzt werden, die eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt und eine lückenlose Förderung garantieren.

Darüber hinaus soll das Instrument einen Beitrag bei der Integration von Flüchtlingen in das System der beruflichen Bildung und den ersten Arbeitsmarkt leisten. Hierzu sollen Projekten, die sich speziell an diese Zielgruppe richten und die berufliche Integration unterstützen, gefördert werden.

7. Zielgruppe

Zur Zielgruppe des Instrumentes gehören in Berlin lebende junge Menschen, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben und noch keine Erstausbildung abgeschlossen haben. Die Teilnahme von jungen geflüchteten Erwachsenen mit **geklärtem Aufenthaltsstatus** (Duldung, Gestattung) oder **befristeter Aufenthaltserlaubnis** ist ausdrücklich

erwünscht. Grundlegende Deutschkenntnisse - Sprachkompetenz der Stufe B1 und höher - vorausgesetzt.

Zur Abgrenzung von anderen Programmen/Instrumenten des Bundes und des Landes ist „AiS“ insbesondere auf die spezifischen Belange von jungen Migranten*innen ausgerichtet. In das Instrument können junge Menschen bis zu einem Alter von 25 Jahren, in Ausnahmefällen bis zu 27 Jahren, aufgenommen werden.

Das Instrument richtet sich an junge Menschen,

- deren Potenzial als noch nicht ausbildungsreif eingeschätzt werden kann (Eine Person kann als ausbildungsreif bezeichnet werden, wenn sie die allgemeinen Merkmale der Bildungs- und Arbeitsfähigkeit erfüllt und die Mindestvoraussetzungen für den Einstieg in die berufliche Ausbildung mitbringt),
- deren Bemühungen zur Ausbildungsaufnahme aufgrund mangelhafter Übereinstimmung von persönlichen Wünschen und dem Arbeitsmarkt bisher erfolglos waren,
- die aufgrund fehlender Erfahrung mit dem Arbeitsmarkt oder aufgrund mangelnder Unterstützung allein nicht in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt einmünden können.

Die Zielgruppe setzt sich aus drei Teilgruppen zusammen:

- nichtausbildungsreife Schulabgänger*innen
- beim Jobcenter arbeitslos gemeldete nichtausbildungsreife Jugendliche (Altbewerber)
- nichtausbildungsreife Jugendliche außerhalb des institutionellen Unterstützungssystems

Das Instrument richtet sich auch an junge, zugewanderte Menschen,

- die gestattet, geduldet oder mit einer befristeten Aufenthaltserlaubnis in Berlin leben,
- deren berufliche Kompetenzen für die Aufnahme einer Ausbildung oder Arbeit nicht ausreichen,
- die aufgrund unzureichender Sprachkenntnisse und fehlender Schulabschlüsse noch nicht in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt einmünden konnten.

8. Ermittlung der erworbenen Kompetenzen im Rahmen von „AiS“

Die Umsetzung von Projekten unter Einsatz von Mitteln des Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014 – 2020 erfordert es, dass die erzielten Ergebnisse der Förderung stärker als bisher nachzuweisen

sind. Hier wird insbesondere auf die Entwicklungsfortschritte bei den durch die Qualifizierung erworbenen und ausgebauten Kompetenzen und Fähigkeiten Wert gelegt. Dazu ist im Rahmen der Umsetzung von „AiS“ eine zentrale Kompetenzfortschrittsmessung vorgesehen, die für alle Teilnehmer*innen verpflichtend ist und in Kompetenzcentern durchgeführt wird.

Der Ablauf bei der Kompetenzfortschrittsmessung ist in folgende Phasen gegliedert:

1. Projektstart: Der Träger vereinbart für seine Maßnahme einen Termin mit einem Kompetenzcenter für eine erste Kompetenzmessung in der ersten Projektwoche. Bei Nachbesetzungen innerhalb der zugelassenen Frist muss für diese Teilnehmer*innen ein gesonderter Termin vereinbart werden.
2. Nach dem durchgeführten Test erfolgt eine kurze Auswertung mit der gesamten Gruppe unter Beteiligung einer Vertreterin oder eines Vertreters des Bildungsträgers. Die Teilnehmenden erhalten eine Kurzauswertung ihrer Ergebnisse. Für den Bildungsträger wird es ebenfalls eine Auswertung des Gruppenergebnisses geben, damit ihm bekannt ist, welcher besondere Förderbedarf bei der Gruppe besteht. Dieser Förderbedarf muss während der Maßnahme berücksichtigt werden.
3. Während der Qualifizierungsphase findet keine Messung zu Entwicklungsfortschritten statt.
4. Zum Projektende wird erneut ein Termin mit den jeweiligen Kompetenzcentern vereinbart, um dort den Test zu wiederholt durchzuführen und Entwicklungen bei den Teilnehmenden dokumentieren und auswerten zu können.

9. Projekte

9.1. Projekttypen

Es sollen vier Typen von Projekten mit unterschiedlichen Schwerpunkten angeboten werden:

Projekttyp 1: Ausbildungsreife und Vermittlung

Inhalt dieser Projekte ist der Erwerb der Ausbildungsreife durch fachliche Qualifizierung (ergänzenden Wissensvermittlung schulischer Basiskenntnisse). Um einen hohen Qualitätsstandard zu erreichen und den Teilnehmer*innen das Erreichen von Teilerfolgen bekräftigen zu können, wird die Nutzung zertifizierter Qualifikationsbausteine empfohlen.

Ist dies nicht möglich, sollte eine praxisnahe und berufsorientierte Qualifizierung in Anlehnung an die Qualifizierungsbausteine angestrebt werden. Verbunden wird dieser fachtheoretische Teil mit einem Bewerbungstraining und intensiver Vermittlung in eine Ausbildung.

Projekttyp 2: Ausbildungsreife und Schulabschluss

Hierbei steht die schulische Wissensvermittlung im Vordergrund. Ziel ist die Vorbereitung auf die externen Schulabschlussprüfungen zur (Erweiterten) Berufsbildungsreife (EBBR/BBR) der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung. Die Teilnahme an den Prüfungen innerhalb des Projektzeitraums ist verpflichtend, wenn die Zulassungsbedingungen dies erlauben. Im Anschluss an die Prüfungen soll auch hier intensiv in einen Ausbildungsplatz vermittelt werden.

Projekttyp 3: Sprache, Orientierung und Ausbildungsreife

Hierbei steht die berufsbezogene Sprachförderung im Vordergrund. Es sollen alle Möglichkeiten zur Förderung in Anspruch genommen werden, damit sich die Teilnehmer*innen beim Verlassen des Projekts auf einem Niveau befinden, das sie dazu befähigt, dem Unterricht in der Berufsschule folgen zu können. Die Teilnehmer*innen sollen bei der Anerkennung ausländischer (Schul-)Abschlüsse unterstützt werden, mit den in Deutschland üblichen Bewerbungsverfahren vertraut gemacht werden und ein entsprechendes Bewerbungstraining absolvieren. Die Vermittlung in eine Arbeit oder Ausbildung ist auch als Ziel vorgegeben.

Projekttyp 4: Besondere Zielgruppen, insbesondere junge Flüchtlinge

Die inhaltliche Ausrichtung dieser Projekte orientiert sich an den drei vorgenannten Projekttypen, berücksichtigt dabei aber die zielgruppenspezifischen Belange geflüchteter Menschen. Ein wesentlicher Baustein dieser Projekte wird der Spracherwerb sein, wobei keine reinen Deutschkurse gefördert werden. Zur Aufnahme in die Projekte sind grundlegende Deutschkenntnisse zur Ermöglichung der Alltagskommunikation Voraussetzung.

9.2 Praktika

In allen Projekttypen mit Ausnahme des Projekttyps „Ausbildungsreife & Schulabschluss“ soll ein **mehrwöchiges betriebliches Praktikum** vorgesehen werden, um so den realen Praxisbezug zu gewährleisten.

Beim Projekttyp „Ausbildungsreife und Schulabschluss“ kann es durchgeführt werden, wenn es möglich und sinnvoll ist.

Das Praktikum soll durch das gegenseitige Kennenlernen die Übernahmechance in eine betriebliche Ausbildung („Klebeeffekt“) erhöhen. Die

jungen Erwachsenen können Ihre Eignung für den Ausbildungsberuf unter Beweis stellen und zeigen, ob sie in das jeweilige Arbeitsumfeld und Unternehmen passen. Die Dauer des betrieblichen Praktikums ist flexibel und richtet sich sowohl nach den Bedürfnissen der Teilnehmer*innen als auch nach der Angebotsstruktur des Betriebes. Eine Mindestdauer aller Teilpraktika von insgesamt 8 Wochen ist anzustreben.

Zwei Wochen vor Beginn des Praktikums ist der Bewilligungsstelle eine Auflistung über alle Praktikumsbetriebe einzureichen, die folgende Angaben enthalten müssen:

- Name der Firma, Geschäftsadresse und Telefonnummer des Unternehmens
- Bestätigung der Berufskammer bei Selbständigen
- Name und Anschrift des Firmen-Inhabers
- Steuernummer

Abweichungen sind nur zulässig, wenn Praktika in Zusammenarbeit mit staatlichen Einrichtungen (Schulen) organisiert werden.

9.3 Vermittlung

Die Projekte sind ausgerichtet auf den nahtlosen Einstieg in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis.

Teilnehmer*innen, die zum Zeitpunkt des Projektendes noch nicht vermittelt werden konnten, sollen durch ein vom Bildungsträger vorzuhaltendes Jobcoaching weiterbetreut und in eine Ausbildung oder Arbeit vermittelt werden. Die Begleitung durch den Jobcoach dauert so lange, bis ein Ausbildungs- oder Arbeitsplatz gefunden wurde oder eine Überleitung in sonstige Unterstützungs- oder Beratungseinrichtungen organisiert werden konnte. Im Bedarfsfall kann nach einer erfolgreichen Vermittlung eine Weiterbetreuung durch den Jobcoach für einige Wochen zur Stabilisierung in der Ausbildung oder im Job aufrechterhalten werden.

9.4 Anzahl der Teilnehmenden im Projekt

Die Anzahl der Teilnehmenden im Projekt ist auf 15 - 25 Personen begrenzt. Ein Projektbeginn ist erst möglich, wenn die Mindestzahl von 15 Teilnehmenden erreicht ist.

10. Beschreibung der Durchführung des Projektes

Für die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren ist die mit dieser Bekanntmachung veröffentlichte **Anlage 1 „Projektvorschlag“** zu verwenden. Alle erforderlichen Angaben werden dort abgefragt.

Bei der Entscheidung über die Förderung werden folgende instrumentenspezifischen Qualitätsmerkmale zugrunde gelegt:

- Maßnahmandarstellung mit Curriculum
- Schriftlicher Nachweis der Qualitätssicherung
- Nachweis fachlicher Kompetenz in den Weiterbildungsangeboten
- Nachweis geeigneter Maßnahmen zur Herstellung der Ausbildungsreife
- Nachweis der zuwendungsrechtlichen Zuverlässigkeit
- Schlüssiges Konzept zur Akquisition der Teilnehmer*innen
- Einbindung in lokale Netzwerke am Übergang Schule - Beruf
- Nutzung des zentralen IT-Begleitsystems der ESF-Verwaltungsbehörde
- Projekterfahrung und Erfahrungen im Umgang mit besonderen Zielgruppen

Darüber hinaus sind die allgemeinen Kriterien für die Projektauswahl, wie sie in den Projektauswahlkriterien zum ESF-OP Berlin 2014 – 2020 festgelegt worden sind, zu beachten. Spätestens mit der Antragstellung sind entsprechende Nachweise und Erklärungen vor dem Zeitpunkt der Bewilligung vorzulegen. Grundlage für die Projektauswahl ist eine Bewertung der Projektvorschläge anhand der nachfolgenden Qualitätskriterien, aufgelistet in der Reihenfolge ihrer Bedeutung, beginnend mit dem Wichtigsten:

- 1) Qualität des Projektkonzepts: Ein aussagekräftiges Konzept mit Darstellung des Vorhabenablaufs (zielgruppenadäquates Umsetzungskonzept) liegt vor, dass insbesondere Aussagen zu folgenden Punkten beinhaltet:
 - a. Zielsetzung des Projektvorschlags, inhaltliche Darstellung
 - b. Beschreibung der Zielgruppe
 - c. Darstellung des Konzeptes und der Arbeitsweise, der eingesetzten Methoden und Instrumente
 - d. Ggf. Angaben zur sozialräumlichen Ausrichtung des Projektvorschlags
 - e. Beitrag zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen des ESF (Nachhaltige Entwicklung, Gleichstellung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung)
 - f. Vernetzung und Kooperationspartner

- g. Personaleinsatz, technische und räumliche Ausstattung
 - h. Beschreibung der Öffentlichkeitsarbeit
 - i. Darstellung der Maßnahmen zur Erreichung der Erfolgsindikatoren
 - j. Sicherung und Verbreitung der Projektergebnisse
 - k. Beitrag zu den Zielen des Operationellen Programms
 - l. Erfahrungen mit der Zielgruppe und dem Themenfeld
 - m. Erfahrungen mit ähnlichen Vorhaben
 - n. Erfahrungen in der Projektumsetzung
 - o. Angaben zur Qualitätssicherung
 - p. Nachweis der Vermittlungsaktivitäten
- 2) Beitrag zur arbeitsmarkt-, bildungs-, sozial-, jugend-, kultur- oder regionalpolitischen Bedarfsdeckung entsprechend der im ESF-OP Berlin dargelegten Bedarfslage
 - 3) Qualitative Zielbeschreibung mit quantitativen Zielvorgaben und Indikatoren gemäß dem ESF-OP Berlin
 - 4) Gewährleistung des allgemeinen Zugangs der Zielgruppe zum Vorhaben
 - 5) Bei Nachfolgevorhaben: positive Monitoring- oder Evaluierungsergebnisse, insbesondere Nachweis darüber, dass die Zielgruppe im Erstvorhaben erreicht wurde

Die Förderung der Projekte erfolgt zusätzlich und steht nicht in Konkurrenz zur Förderung beruflicher Bildungsmaßnahmen nach dem SGB III/SGB II und zu arbeitsmarktpolitischen Sonderprogrammen des Bundes sowie der EU. Die Maßnahmen verfolgen den Grundsatz der freiwilligen Teilnahme. Damit soll eine höhere Motivation der Teilnehmer*innen und eine Optimierung der Qualifizierungs- und Vermittlungsergebnisse erreicht werden.

Ort der Durchführung ist Berlin. Der Wohnsitz der Teilnehmer*innen ist Berlin.

Die inhaltliche Bewertung der Projektbeschreibung erfolgt entsprechend der **Anlage 2 „Bewertungsmatrix“**

11. Information zur Antragstellung und der möglichen Projektumsetzung

Erfolgsmessung

Über die Fortschritte bei der Projektumsetzung müssen die ausgewählten Träger regelmäßig Bericht erstatten.

Nach erfolgter Umsetzung sind die erzielten Ergebnisse nachzuweisen. Die statistische Berichterstattung erfolgt in der Regel monatlich.

Die ausgewählten Projektträger stellen sicher, dass folgende Grunddaten kontinuierlich zur Verfügung gestellt werden können und hierzu auch kurze Sachberichte und Stellungnahmen kurzfristig verfügbar sind.

Die erfolgreiche Umsetzung des Projekts ist schriftlich durch den Projektträger anhand der nachfolgend benannten Indikatoren zu dokumentieren.

Indikatoren zur Erfolgsmessung:

- Anzahl der erfolgreich qualifizierten Personen
- erfolgte Übertritte in Ausbildung
- Anzahl der Abbrecher*innen
- erfolgte Übertritte in den 1. Arbeitsmarkt
- ordnungsgemäße Durchführung (Darstellung der Qualifizierungsergebnisse, Auslastung der Maßnahmen),
- monatliche Berichterstattung über die Struktur der Teilnehmenden,
- Auswertung der nach ESF-Berichterstattung notwendigen Angaben der Eingliederung in den Arbeitsmarkt (Verbleibsuntersuchung),
- Angestrebt wird, 70 Prozent der Maßnahmenplätze mit jugendlichen Migranten*innen zu besetzen.

Der Zuwendungsempfänger meldet der Bewilligungsstelle monatlich sowie auf Anfrage folgende Daten:

- Bestandszahl der Maßnahmenteilnehmenden (aktueller Monat)
- kumulierte Zahl der Maßnahmenteilnehmenden (aktuelles Berichtsjahr)
- Verbleib der Teilnehmenden vier Wochen bzw. sechs Monate nach Ende der Maßnahme.

12. Instrumentenspezifische Anforderungen

Für die Aufnahme und die Anzahl der Teilnehmer*innen in den Projekten gelten besondere Bedingungen:

Der Einstieg in gestartete Projekte mit einer Laufzeit von bis zu neun Monaten ist innerhalb des ersten Laufzeitmonats möglich, bei Projekten mit einer **Laufzeit ab neun Monaten ist der Einstieg bis zum Ende des zweiten Laufzeitmonats** möglich. Gleiches gilt auch für die Nachbesetzung von Plätzen, die aufgrund ausgeschiedener Teilnehmer*innen frei geworden sind. Dabei ist zu beachten, dass die Anzahl der beantragten Teilnehmerplätze nicht überschritten werden darf.

Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen zu den Projekten ist in geeigneter Form auf die Förderung durch den ESF und aller Institutionen, die an der Projektfinanzierung beteiligt sind (z. B. Land Berlin) hinzuweisen. Darüber hinaus sind die Materialien vor der Verbreitung mit der bewilligenden Stelle abzustimmen.

13. Dokumentations- und Berichtspflichten

Gemäß des Förder- und Prüfhandbuches für den ESF im Land Berlin ist die Verwendung der Förderung innerhalb von vier Wochen nach Quartalsende nachzuweisen / abzurechnen.

Die ESF-Berichte dienen der begleitenden Prüfung der ESF-Förderung in Sinne der VO (EU) 1303/2013, Art 125, Absatz 4 und sind zu vorgegebenen Berichtszeiträumen, die das IT-System in Abhängigkeit von der Projektlaufzeit ermittelt, zur Prüfung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Gemäß des Förder- und Prüfhandbuches für den ESF im Land Berlin sind zum Zweck der begleitenden Prüfung die für das Projekt zutreffenden Projektunterlagen im IT-Begleitsystem zu hinterlegen.

Zu den inhaltlichen Berichtspflichten sind die oben gemachten Angaben unter dem Punkt Erfolgsmessung zu beachten.

14. Vorzulegende Nachweise

14.1 Folgende aufgeführten Nachweise sind mit der **Interessenbekundung einzureichen:**

Die Nachweise 2 bis 6 und 8 der nachfolgenden Nummerierung sowie 10 bis 13 stehen in EurekaPlus 2.0 (EurekaPlus2.0/Akten/öffentliche Medien/ESF-Formulare) zum Download zur Verfügung.

Eignungskriterien:

1. Handels- oder Vereinsregisterauszug mit Nennung der vertretungsberechtigten Personen
2. Eigenerklärung zu Tariftreue, Mindestentlohnung und Sozialversicherungsbeiträgen
3. Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit
4. Eigenerklärung zur Eignung
5. Übersicht zum Qualifikationsprofil (fachliche und praktische Erfahrung) des eingesetzten Personals ggf. Absichtserklärung (Letter of Intent) betreffend die Mitarbeit am ESF-Projekt
6. Nachweise über Referenzen der letzten drei Jahre
7. Beschreibung der sachlichen und personellen Ressourcen
8. Erklärung, dass keine unbeglichenen Rückforderungen wegen meldepflichtiger Unregelmäßigkeiten vorliegen
9. Nachweis über zertifiziertes angewandtes Qualitätsmanagementsystem, Auditierung und / oder Gütesiegel

14.2 Folgende aufgeführten Nachweise müssen erst mit der Antragstellung in EurekaPlus 2.0 hochgeladen werden.

Eignungskriterien:

10. ausgefüllte und unterschriebene Eigenerklärung zu Unternehmensdaten, Beschreibung der institutionellen Struktur sowie Angaben zu verbundenen Unternehmen und Aufgabenverteilung
11. unterschriebene Erklärung nach § 1 Abs. 2 Frauenförderverordnung (FFV)
12. unterschriebene Eigenerklärung „Ron Hubbard“
13. Unterschriebene Eigenerklärung zur Öffentlichkeitsarbeit; Einverständniserklärung, dass der Senat von Berlin über das Projekt in der Öffentlichkeit berichten, Projektdaten veröffentlichen, Projekterfahrungen und -ergebnisse für seine Aufgaben nutzen, seine Veröffentlichungsrechte an Dritte bei Wahrung der Persönlichkeitsrechte einzelner Teilnehmer und Teilnehmerinnen übertragen kann (Eintrag Transparenzdatenbank).
14. Falls vorhanden: Zertifikat zum beim Projektträger benutzten Buchhaltungssystem bzw. zu revisionssicherer Software
15. Muster für Teilnahmezertifikat
16. Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkassen

17. Auskunft des zuständigen Finanzamtes in Steuerangelegenheiten

15. Abrechnungsstandard

Gemäß den Vorgaben zur Umsetzung für den ESF im Land Berlin sind bei Projektförderungen nach Möglichkeit vereinfachte Kostenoptionen (VKO) zum Einsatz zu bringen. Zuschüsse für das Instrument „Ausbildung in Sicht - AiS“ werden auf Grundlage standardisierter Einheitskosten (SEK) nach Artikel 67 (1) (b) VO (EU) Nr. 1303/2013 gewährt.

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung in Form von Standardeinheitskosten (SEK) für tatsächlich nachgewiesene Anwesenheitsstunden im Projekt.

Sowohl in den Theorie- als auch in den Praktikumsphasen sind die Anwesenheitslisten aus dem IT-Begleitsystem von dem Projektleiter*innen bzw. von anderen befugten Personen zu unterschreiben, die die Angaben und deren Korrektheit in den Lernorten bestätigen können.

Entschuldigte Fehlzeiten (begründet und mit Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachgewiesen) können zur Abrechnung hinzugezogen werden.

Es ist beabsichtigt, die SEK an die Tarifsteigerungen des öffentlichen Dienstes anzupassen. Der neu ermittelte SEK-Satz wird mit schriftlicher Bewilligung der Konzepte mitgeteilt.

Sollte es keine Zustimmung zu der Neuberechnung geben, werden die SEK wie bisher angewandt, d. h. mit 4,02 € pro Stunde finanziert

16. Darstellung der Finanzierung

Die Leistungen werden aus Mitteln des ESF-OP Berlin 2014-2020 gezahlt und durch Mittel des Landes Berlin ergänzt, soweit dies zur Finanzierung unter Berücksichtigung des Interventionssatzes (50 Prozent) nötig ist.

17. Einreichung der Interessenbekundung

Interessierte Träger können sich anhand des vorgegebenen Formulars (Anlage 1) am Interessenbekundungsverfahren beteiligen. Nach erfolgter Entscheidung, welche Projekte zur Förderung vorgesehen sind, erfolgt die Antragstellung formgebunden im webbasierten IT-System EurekaPlus 2.0.

Da zur Finanzierung der Maßnahme Mittel des ESF eingesetzt werden, gelten die Verfahrensvorschriften über die Gewährung von Zuwendungen bzw. für die Beteiligung an der Finanzierung von Maßnahmen des

Operationellen Programms des Landes Berlin für den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014-2020. Für ergänzende Landesmittelförderungen sind diese Regelungen, soweit zutreffend, entsprechend gemäß § 44 LHO sowie die AV zu § 44 LHO ergänzend anzuwenden. Die in den Projektauswahlkriterien für die ESF-Förderungen formulierten Vorgaben und Rahmenbedingungen sind in allen Stadien der Instrumentenumsetzung zu berücksichtigen.

Die Verwaltungsbehörde hat zur Regelung der Förderfähigkeit von Projekten im Rahmen der Förderung aus Mitteln des ESF und des Landes in der ESF-Förderperiode 2014 bis 2020 ein [Förder- und Prüfhandbuch](#) veröffentlicht, dessen Regelungen bei der Projektumsetzung zu beachten sind.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Eine Beschränkung auf eine Anzahl der einzureichenden Konzepte erfolgt nicht. Für jedes Konzept ist das vorgegebene Formular gesondert auszufüllen. Sollte es geplant sein, Konzepte im gegebenen Zeitraum mehrfach umzusetzen, so ist dies anhand der vorgegebenen Tabelle in der Anlage der Konzeptvorlage zu vermerken.

Mit der Durchführung des gesamten Verfahrens von der Entgegennahme der Konzepte über das Antrags- und Bewilligungsverfahren bis zur Prüfung von Verwendungsnachweisen hat die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales die zgs consult GmbH beauftragt.

Zur Teilnahme an der Interessensbekundung nutzen Sie bitte das Ihnen auf www.zgs-consult.de zur Verfügung gestellte Formular (Anlage 1 - Projektvorschlag).

Das vorgegebene Formular zur Interessensbekundung (Anlage 1 – Projektvorschlag) ist sowohl postalisch mit rechtskräftiger Unterschrift als auch elektronisch per E-Mail bei den unten angegebenen Adressen einzureichen:

zgs consult GmbH
Herrn Andreas Klose
Bernburger Straße 27
10963 Berlin

sowie per E-Mail: a.klose@zgs-consult.de

Es können nur Konzepte berücksichtigt werden, die sowohl postalisch als auch per E-Mail bei den oben genannten Adressen fristgerecht (s. Zeitplan unten) eingegangen sind. Die vorzulegenden Dokumente zum Nachweis der Eignung sowie ggfs. Imagebroschüren des Trägers etc.

sind ausschließlich der postalisch eingereichten Interessenbekundung beizufügen.

Kosten für die Teilnahme am Interessensbekundungsverfahren werden nicht erstattet.

18. Beschreibung des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren gestaltet sich wie nachfolgend dargestellt:

- Überprüfung des rechtzeitigen Eingangs der Interessenbekundung,
- Überprüfung der Eignungskriterien der Projektträger,
- Prüfung der Förderungsfähigkeit in Bezug auf die Einhaltung der formalen Kriterien.

Bewertung des Projektkonzepts unter Berücksichtigung der Kostenkalkulation durch die bewilligende Stelle anhand der mit diesem Aufruf veröffentlichten Bewertungskriterien und Weiterleitung eines Votums an die Fachstelle. Die Fachstelle entscheidet abschließend über die zu fördernden Projekte. Die Entscheidung über die Förderung der eingehenden Anträge basiert

- auf der Verfügbarkeit der Mittel und
- auf der Punktbewertung gemäß Bewertungsmatrix, siehe Anlage 2.

Nur wenn mindestens 70 Prozent der möglichen Punktzahl von 103 Punkten = 72 Punkte erreicht werden, werden die Konzepte als förderfähig eingestuft und zur Umsetzung ausgewählt.

Nach der Auswertung der eingereichten Konzepte erfolgt zuerst eine Benachrichtigung an die Träger, deren Konzepte zur Umsetzung vorgesehen sind. Mit der Benachrichtigung werden die für das weitere Vorgehen relevanten Informationen versandt. Anschließend werden die Träger benachrichtigt, deren Projekte nicht berücksichtigt werden konnten.

19. Kontaktperson für Fragen

Für Ihre Verständnisfragen steht Ihnen Herr Klose telefonisch unter 030 - 69 00 85 30 oder per E-Mail unter a.klose@zgs-consult.de zur Verfügung.

| Zeitplan | |
|-----------------|---|
| 22.10.2018 | Veröffentlichung des Aufrufs; alle notwendigen Anlagen für die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren können unter www.zgs-consult.de abgerufen werden. |
| 23.11.2018 | Abgabetermin der Interessenbekundung (bis 12:00 Uhr) |
| 14.12.2018 | Abschluss der Bewertungen und Treffen der Förderentscheidungen mit schriftlicher Information (Zusage/Absage) an die Bewerber*innen. |
| ab 01.02.2019 | Beginn der Projekte |

Berlin, 22.10.2018